Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Bayerisches Oberstes Landesgericht 1./2. Strafsenat 96045 Bamberg

Sachbearbeiter Herr Oberstaatsanwalt Weihrauch Telefon: 089/5597

Telefax: 09621962411598

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 603 SRs 168/25 1 gls **Datum** 04.08.2025

Strafverfahren gegen Simon Alexander Rosenthal wegen Volksverhetzung

hier: Revision der Staatsanwaltschaft

Mit 1 Band Strafakten (Az.: 1123 Js 3361/22)

1 Abschrift dieses Antrags für die Senatsakten

Das Amtsgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Volksverhetzung freigesprochen.

Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer zuungunsten des Angeklagten eingelegten und mit der Sachrüge geführten Sprungrevision. Sie beanstandet, das Amtsgericht sei bei der Auslegung der verfahrensgegenständlichen Äußerung des Angeklagten rechtsfehlerhaft von einer mehrdeutigen Äußerung ausgegangen und habe eine dem Angeklagten günstige, nicht strafbare Auslegung gewählt, obwohl die insoweit allein maßgebliche Äußerung des Angeklagten in einem Instagram-Post dafür keine Anhaltspunkte biete.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wird von mir vertreten. Sie hat Aussicht auf Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ist der Revision der Staatsanwaltschaft beigetreten und hat sich der Revisionsbegründung angeschlossen.

Die Auslegung der Äußerung des Angeklagten in Form eines Posts auf seinem Instagram-Kanal durch das Amtsgericht begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Der tatsächliche Gehalt einer – sprachlichen wie bildlichen – Äußerung ist im Wege der Auslegung zu bestimmen; dies ist Tatfrage des Einzelfalls und damit Sache des Tatgerichts. Dem Revisionsgericht ist eine eigene Würdigung versagt. Kommt das Tatgericht zu einem vertretbaren Ergebnis, so hat das Revisionsgericht dessen Auslegung hinzunehmen, sofern sie sich nicht als rechtsfehlerhaft erweist, etwa weil die tatrichterlichen Erwägungen lückenhaft sind, Sprach- und

603 SRs 168/25 Seite 1

Denkgesetze verletzen oder gegen Erfahrungssätze verstoßen; die rechtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob allgemeine Auslegungsregeln verletzt worden sind. Verbleiben Zweifel am Inhalt der Äußerung oder ist sie mehrdeutig, gebietet eine am Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ausgerichtete Interpretation, auf die günstigere Deutungsmöglichkeit abzustellen, wenn diese nicht ihrerseits ausgeschlossen ist (BGH, Beschluss vom 4. Februar 2025 – 3 StR 468/24 –, juris, m.w.N.). Dabei haben die Gerichte insbesondere ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten (BayO-bLG Beschluss vom 15.1.2024 – 207 StRR 440/23, BeckRS 2024, 187, beck-online).

Das Amtsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, der Angeklagte habe mit seinem Beitrag im Internet zum Ausdruck bringen wollen, dass von der Politik immer einfache und populistische Lösungen gesucht würden. Einen Vergleich zwischen dem Umgang mit ungeimpften Personen und den Maßnahmen, denen die jüdische Bevölkerung in Deutschland bereits seit den Novemberprogromen 1938 ausgesetzt war, vermochte das Amtsgericht nicht zu erkennen (UA S. 9).

Diese Auslegung begegnet - an oben dargelegtem Maßstab gemessen - durchgreifenden rechtlichen Bedenken, da das Amtsgericht dabei Umstände einbezieht, die sich weder aus dem Instagram-Post des Angeklagten selbst ergeben, noch diesen begleiten. So legt das Amtsgericht der von ihm als naheliegend angesehenen Deutungsvariante, der Angeklagte habe zum Ausdruck bringen wollen, dass von der Politik immer einfache und populistische Lösungen gesucht würden, maßgeblich eine über den Online-Dienst Twitter verbreitete Äußerung des Politikers Huber vom 20.08.2021 zugrunde, auf welche der Angeklagte als Künstler habe reagieren wollen. Diese Intention des Angeklagten lässt sich aber weder dem bildlichen Teil des Instagram-Posts noch dem dazugehörigen Text entnehmen. In diesem spricht der Angeklagte lediglich von "machtgierigen Politikern", nimmt aber weder direkt auf den Tweet des Landtagsabgeordneten Huber Bezug, noch verlinkt er ihn entsprechend. Für einen objektiven Betrachter war die durch das Amtsgericht angenommene Deutung daher nicht erkennbar, sie ergab sich vielmehr erst aus der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Dass das Amtsgericht die erst knapp zwei Jahre nach dem Post erfolgte Einlassung des Angeklagten gleichwohl als Begleitumstand seiner Äußerung angesehen hat, stellt einen Verstoß gegen Auslegungsregeln mit der Folge dar, dass sich die Annahme einer mehrdeutigen Äußerung als rechtsfehlerhaft erweist.

Dagegen lässt, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, die Äußerung des Angeklagten nur eine Deutung dahingehend zu, dass mit der Darstellung eine qualitative Gleichsetzung der zur Tatzeit bestehenden und zu erwartenden staatlichen Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus sowie der Benachteiligungen derjenigen, die sich den staatlichen Maßnahmen widersetzen und nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen wollen, mit dem historisch einzigartigen Unrecht des nationalsozialistischen Regimes gegenüber den europäischen Juden und anderen verfolgten Gruppen vorgenommen werde. Auf die Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft nehme ich insoweit Bezug.

Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Es wird beantragt,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft Bamberg gegen das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 29. Oktober 2024 Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

603 SRs 168/25 Seite 2

In der Hauptverhandlung werde ich voraussichtlich beantragen,

das vorbezeichnete Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

gez. Weihrauch Oberstaatsanwalt

603 SRs 168/25 Seite 3